

Hausordnung Campingplatz

Um die Sicherheit, Ordnung und ein gedeihliches Miteinander auf den Campingflächen zu gewährleisten, hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Besucher ist jede Person, die sich auf dem Campinggelände aufhält (Veranstaltungsbesucher, Dienstleister, Tagesgäste, VIP, Medien etc.).

Mit dem Zutritt zur Campingfläche erkennen die Besucher die Geltung dieser Hausordnung an.

1. HAUSRECHT

- 1.1. Der KLE Seenachtfest GmbH steht als Veranstalter auf dem Campinggelände das alleinige Hausrecht zu.
- 1.2. Das Hausrecht des Veranstalters wird vom beauftragten Sicherheitspersonal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind.
- 1.3. Das Sicherheitspersonal kann bei Missachtung der Hausordnung und Zuwiderhandlung Hausverbote erteilen. Die Dauer des Hausverbotes erstreckt sich über die komplette Dauer des Seenachtfests. Nach Ausspruch des Hausverbots verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Der Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes entfällt.

2. ZUGANG; FAHRZEUG UND PERSONENKONTROLLEN

- 2.1. Die Stellflächen sind auf die zugewiesenen Flächenteile begrenzt. Die Zuweisung ist verbindlich, ein Anspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nicht. Bei Verlassen des Platzes besteht keine Garantie auf eine Rückkehrmöglichkeit zum selben Ort. Der Campingfläche darf nicht befahren werden, es stehen ausgewiesene Parkflächen zur Verfügung. Bei schlechten Bodenverhältnissen können befristet Fahrverbote angeordnet werden. Keine Mobilitätsgarantie! Auf der ganzen Campingfläche gilt die STVO.
- 2.2. Jeder Besucher ist für die Betriebssicherheit und die Mobilität seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Nicht betriebssicheren Fahrzeugen kann die Auffahrt auf das Campinggelände verwehrt werden.
- 2.3. Das Ordnungspersonal ist ermächtigt, Fahrzeuge, Personen und Gepäckstücke auf verbotene Gegenstände zu überprüfen. Wird die Kontrolle verweigert oder werden verbotene Gegenstände mitgeführt, wird die Einfahrt/der Zutritt zum Gelände verwehrt bzw. droht der Platzverweis.
- 2.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf das Festivalgelände nicht mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Treckern und sonstigem schweren Gerät befahren werden, das geeignet ist, den Boden der Campingfläche schwer zu beschädigen.

3. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN; VERBOTENE GEGENSTÄNDE

- 3.1. Grundsätzlich gilt, jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Keine körperliche Gewalt gegen andere Besucher, Personal des Veranstalters oder sonstige Personen. Es ist untersagt, Gegenstände auf andere Besucher oder Zelte zu werfen, außerhalb der Toiletten zu urinieren oder seine Notdurft zu verrichten, Sachen zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmutzen. Ab 22 Uhr ist die Lautstärke von Musikanlagen generell auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Stromaggregate dürfen nicht betrieben werden.
- 3.2. Glasflaschen jeder Art, Tiere/Haustiere, Waffen aller Art (auch im technischen Sinne), Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, Wunderkerzen, Himmelslaternen, Vuvuzelas, Megaphone, Drohnen, Laserpointer, Shirts von rechten Bands, Brennholz, Sperrmüll (alte Sofas, Sessel, Baumaterial, Holz etc.) sowie gefährliche Gegenstände jeglicher Art (zusammen "Verbotene Gegenstände") dürfen nicht auf das Gelände gebracht oder dort verwendet werden. Der Veranstalter ist berechtigt, verbotene Gegenstände vorübergehend zu verwahren und in Besitz zu

nehmen.

- 3.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder Genehmigung des Veranstalters darf niemand Foto-, Film-, Videokameras, Drohnen oder sonstige Aufnahmegeräte, die nach ihrer Ausstattung, Art und Größe offensichtlich nicht nur dem privaten Gebrauch dienen, auf die Campingfläche bringen oder dort nutzen.
- 3.4. Es ist untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder Genehmigung des Veranstalters gewerblich Handel zu treiben, Marketingaktionen oder Werbemaßnahmen durchzuführen. Werbemaßnahmen gleich welcher Art, d.h. Bewerbung eines Produkts, einer Dienstleistung, einer Weltanschauung oder Religion, einer Gewerkschaft oder Partei, eines Unternehmens oder einer Marke, das Verteilen oder Präsentieren von politischen oder religiösen Inhalten gleich in welcher Form (z. B. auf Flugblättern, Bannern, Schildern etc.) sind auf der gesamten Campingfläche untersagt.

4. VERKEHRS-, FLUCHT- und RETTUNGSWEGE

Die Verkehrs-, Flucht- und Rettungs-/Brandschutzwege sind gekennzeichnet – es darf auf diesen weder geparkt noch gecampt werden. Bei Zuwiderhandlung wird kostenpflichtig geräumt oder abgeschleppt.

5. WETTER

Die Campingfläche ist den Wetterverhältnissen ausgesetzt. Der Besucher wird sich regelmäßig selbst über den Wetterverlauf und insbesondere das Herannahmen kurzfristiger Wetterereignisse (Gewitter, Hagel, Sturm etc.) informieren.

6. CAMPING

Gestattet ist Campen und Zelten im üblichen Rahmen, d.h. das Ausheben von Kuhlen, Löchern und Gräben ist genau so wenig gestattet, wie der Bau von Türmen, Gestellen und sonstigen Vorrichtungen.

7. SAUBERKEIT; MÜLL

Wege, Anlagen und sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Abwässer dürfen nur in dafür vorgesehene Ausgüsse entleert werden. Zum Ende des Aufenthaltes sind die Stellplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Alle Abfälle sind an den dafür eingerichteten Müllsammelplätzen in die bereitgestellten Containern zu entsorgen. Zur Sauberhaltung sind zusätzliche Mülltüten erhältlich.

8. GRILLEN; OFFENES FEUER; LAGERFEUER; GAS- UND FLÜSSIGGASANLAGEN; STROMAGGREGATE

- 8.1. Grillen und offenes Feuer sind wegen der aktuellen Trockenheit auf dem gesamten Gelände untersagt.
- 8.2. In Fahrzeugen verbaute Flüssiggasanlagen müssen eine gültige Gasdruckprüfung aufweisen.
- 8.3. Stromaggregate sind auf der Campingfläche nicht zugelassen.

9. RECHT AM EIGENEN BILD

Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltungen Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen der Besucher ohne Vergütung für die abgebildeten Personen herzustellen und in jeder Art und Weise umfassend in allen bekannten und zukünftigen Medien zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere aber nicht abschließend zur Berichterstattung in allen Medien eingeschlossen Internet, auf Ton- oder Bildtonträgern sowie zur Bewerbung des Seenachtfests, zur Sponsorenakquise und zu allen sonstigen Geschäftstätigkeiten des Veranstalters und seiner verbundenen Unternehmen. Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden.